Öffentliche Blatt Nr. 30

GEMEINDERATSSITZUNG

am 15. Juni 2021

Zahl der ordnungsgemäß geladenen Mitglieder:

Zahl der entschuldigten Mitglieder:

5

Zahl der nicht entschuldigten Mitglieder:

--Zahl der anwesenden Mitglieder:

16

Anwesend: Bgm. Haux

Bock Engl

Freyer-Zacherl

Heidrich Lichtfuß Metius Metzner Muhs Dr. Richter Schulte-Krauss

Sefzig Siebler Walterspiel Weimar Zeitlberger

Entschuldigt: Guizetti

Dr. Kaiser Rohrmoser

Beginn der Sitzung: 19.35 Uhr Schmid-Zeller Ende der Sitzung: 22.05 Uhr Wechner

lfd. Nr. Beschlussgegenstand

63 Änderung der Tagesordnung

Beschlussfassung des Gemeinderats

Vor Eintritt in die Tagesordnung wird folgender Antrag gem. § 26 GeschO gestellt:

Der Tagesordnungspunkt 11 "Ertüchtigung Rudolf-von-Hirsch-Straße in Verbindung mit dem Paula-Anders-Weg mittels DSK Oberflächensanierung" soll in den nichtöffentlichen Teil der Sitzung verschoben werden.

14 für 2 gegen den Beschluss

lfd. Nr. Beschlussgegenstand

Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom 18. Mai 2021

Beschlussfassung des Gemeinderats

GEMEINDERATSSITZUNG

am 15. Juni 2021

Zahl der ordnungsgemäß geladenen Mitglieder:

Zahl der entschuldigten Mitglieder:

5

Zahl der nicht entschuldigten Mitglieder:

--
Zahl der anwesenden Mitglieder:

16

Der Gemeinderat stimmt der Niederschrift mit folgender Änderung zu:

Lfd. Nr. 51 erhält folgenden weiteren Satz:

"Ebenfalls fand eine Diskussion zum Thema Windkraft statt."

16 für () gegen den Beschluss

lfd. Nr. Beschlussgegenstand

65 Bekanntgaben und Anfragen

Beschlussfassung des Gemeinderats

Bekanntgaben:

- a) Herr Beel gibt bekannt, dass der Paula-Anders-Weg vom 21. 23.06. wegen Erneuerung der Asphaltdecke gesperrt ist.
- b) Bürgermeister Haux berichtet, dass am Sonntag, 20.06.2021 die Segnung der neuen Feuerwehrfahrzeuge stattfindet.

Anfragen:

a) Fahrbahndeckenreparatur

Herr Engl fragt an, ob der Bauhof die Fahrbahndeckenreparatur in der Franzstraße vornimmt.

Die Bauverwaltung bejaht dies.

b) Quartier "Norma"

Gemeinderat Sefzig möchte wissen, wann die Vorstellung der Planungen zum "Quartier Norma" vorgesehen ist.

Herr Beel erklärt, dass dies nicht vor der Sommerpause sein wird.

c) Jugendarbeit

Herr Sefzig fragt nach, ob es möglich ist, die Jugendbeauftragte der Gemeinde Planegg evtl. auch in Krailling zu beschäftigen.

Die Verwaltung sagt eine Prüfung zu.

d) Umsetzung KIM-Schild

Gemeinderatsmitglied Dr. Richter fragt nach, was die Umsetzung des KIM-Schildes gekostet hat.

Herr Beel antwortet, dass dies durch den Bauhof erledigt wurde und etwa 500 bis 600 € gekostet hat.

GEMEINDERATSSITZUNG

am 15. Juni 2021

Zahl der ordnungsgemäß geladenen Mitglieder:
Zahl der entschuldigten Mitglieder:
Zahl der nicht entschuldigten Mitglieder:
Zahl der anwesenden Mitglieder:
16

e) Baumaßnahme Margaretenstraße

Gemeinderatsmitglied Metzner fragt an, ob der provisorische Weg durch die Baustelle verbreitert und auch verdichtet werden kann.

Die Bauverwaltung sagt dies zu.

Außerdem möchte er wissen, wie lange der Bader-Brunnen abgestellt ist. Erster Bürgermeister Haux sagt zu, dies beim Würmtalzweckverband zu eruieren.

-- für -- gegen den Beschluss

lfd. Nr. Beschlussgegenstand

Waldkindergarten Krailling
 Information durch den Kreisbaumeister Dr. Kühnel
 Beschluss über das weitere Vorgehen

Beschlussfassung des Gemeinderats

Kreisbaumeister Dr. Kühnel erläutert die Sachlage und erklärt, warum eine Änderung des Flächennutzungsplans notwendig ist.

Er bestätigt, dass hierfür vom Landratsamt nur minimale Unterlagen gefordert werden; einen verfahrensfreien Waldkindergarten gibt es nicht.

Er bestätigt, dass der Landschaftsschutz nicht angetastet wird, d.h. dass eine Herausnahme aus dem Landschaftsschutz für die Änderung des Flächennutzungsplans nicht notwendig ist.

Weiter erläutert er, dass die Änderung des Flächnnutzungsplans lediglich auf die Art der Nutzung beschränkt ist. Weitere Änderungen sind nicht notwendig.

Der Gemeinderat beschließt drauf hin wie folgt:

Der seit 1978 rechtsverbindliche Flächennutzungsplan wird für den Bereich der sog. "Schuster Alm", Teilfläche aus Fl.Nr. 420, Gemarkung Krailling, als Sondergebiet "Waldkindergarten" geändert. Mit der Planänderung wird das Planungsbüro Terrabiota, Kaiser-Wilhelm-Str. 13, Starnberg beauftragt.

16 für () gegen den Beschluss

Des Weiteren wird angeregt zu prüfen, ob eine Möglichkeit zur Realisierung eines Waldkindergartens im Erweiterungsbereich des Friedhofs besteht.

lfd. Nr. Beschlussgegenstand

Verkehrssicherungspflicht der Gemeinde Krailling Ergebnisse der jährlichen Baumkontrolle 2021 Vorstellung durch die Firma treeconsult Öffentliche Blatt Nr. 33

GEMEINDERATSSITZUNG

am 15. Juni 2021

Zahl der ordnungsgemäß geladenen Mitglieder:

Zahl der entschuldigten Mitglieder:

5

Zahl der nicht entschuldigten Mitglieder:

Zahl der anwesenden Mitglieder:

16

Beschlussfassung des Gemeinderats

Der Gemeinderat nimmt die Präsentation der Baumkontrolle durch Herrn Erk Brudi (Firma treeconsult) zur Kenntnis.

--- für --- gegen den Beschluss

lfd. Nr. Beschlussgegenstand

Vorstellung Regionalmanagement München Südwest und Charta "Zukunftsvision Würmregion 2035+"

Beschlussfassung des Gemeinderats

Frau Trautmann vom Regionalmanagement München Südwest e.V. stellt sowohl den Verein als auch einzelne Projekte vor. Sie geht speziell auf die "Zukunftsvision Würmregion 2035+" ein.

Der Gemeinderat nimmt die Möglichkeit der Fragestellung wahr.

--- für --- gegen den Beschluss

lfd. Nr. Beschlussgegenstand

- Anderung des Bebauungsplans Nr. 02 für den westlichen Bereich der Birkenallee in Pentenried im Verfahren nach § 13 BauGB
 - a) Abwägungsbeschluss zu den während der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) und Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB) eingegangenen Stellungnahmen
 - b) Beschluss über das weitere Verfahren

Beschlussfassung des Gemeinderats

 a) Den in der Anlage zusammengestellten Abwägungsbeschlüssen wird mit folgenden Änderungen zugestimmt:

Öffentliche Blatt Nr. 34

GEMEINDERATSSITZUNG

am 15. Juni 2021

Zahl der ordnungsgemäß geladenen Mitglieder:
 Zahl der entschuldigten Mitglieder:
 Zahl der nicht entschuldigten Mitglieder:
 Zahl der anwesenden Mitglieder:
 16

aa) Ausnahmeregelung für Abgrabungen bei HSNR. 52 a und 54 sind wg. der Überschirmung des Baums zulässig.

14 für 2 gegen den Beschluss

bb) Die Nachpflanzung von Bäumen gleicher Wuchsordnung wird beibehalten.

7 für 9 gegen den Beschluss

Dies ist somit abgelehnt. Stattdessen wird die Nachpflanzung von Bäumen 1. bzw. 2. Wuchsordnung festgesetzt.

b) Das Landschaftsplanungsbüro Terrabiota wird beauftragt, die beschlossenen Änderungen in den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 02 einzuarbeiten. Die Verwaltung wird beauftragt eine Wiederholung der öffentlichen Auslegung sowie die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4a Abs. 3 BauGB durchzuführen.

16 für 0 gegen den Beschluss

lfd. Nr. Beschlussgegenstand

70 Digitalpakt SchuleBeschluss zur Ausschreibung von Leistungen

Beschlussfassung des Gemeinderats

Der Gemeinderat genehmigt den dargestellten Finanzbedarf und beauftragt die Verwaltung mit der Weiterführung des Projekts; die Verwaltung wird ermächtigt die entsprechenden Schritte zu beauftragen.

16 für 0 gegen den Beschluss

lfd. Nr. Beschlussgegenstand

71 Änderung der Zusammensetzung des Gemeinderates Ausscheiden von Gemeinderatsmitglied Rudolf Heidrich

Beschlussfassung des Gemeinderats

GEMEINDERATSSITZUNG

am 15. Juni 2021

Zahl der ordnungsgemäß geladenen Mitglieder:

Zahl der entschuldigten Mitglieder:

5

Zahl der nicht entschuldigten Mitglieder:

--
Zahl der anwesenden Mitglieder:

16

Der Gemeinderat beschließt, dass ein wichtiger Grund für die Niederlegung des Ehrenamts vorliegt und erklärt sich mit der Niederlegung zum Ende der Gemeinderatssitzung am 15.06.2021 einverstanden.

16 für () gegen den Beschluss

lfd. Nr. Beschlussgegenstand

72 Antrag der FBK Fraktion gem. § 26 Abs. 1 GeschO: Gestaltung des Bereichs für Baumbestattungen im Parkfriedhof

Beschlussfassung des Gemeinderats

Der Gemeinderat stimmt nach kurzer Diskussion dem Antrag zu und beauftragt die Verwaltung mit der Aufstellung von drei Sitzbänken aus dem Bestand der Gemeinde) im genannten Bereich.

16 für 0 gegen den Beschluss

Rudolph Haux Erster Bürgermeister Wolfrum Schriftführer

Lfd. Nr.	Beteiligte (öffent- lich)	Inhalte der Stellungnahmen	Abwägung
1 vom 03.09. 2020	Landrats- amt Starn- berg Kreisbau- amt	 Prüfung und Anpassung, um die wievielte Änderung es sich handelt Für die Neupflanzungen gem. A.5.2.2 ist noch ein Zeitpunkt zu benennen Es soll ausschließlich Ziff. A.5.2 geändert werden, zusätzlich werden Hinweise ergänzt. Die Nummerierung muss "I.5.2lauten und nicht A.5.2.: 	Zu 1.: Es handelt sich um die 2. Änderung des Bebauungsplans, dies wird berichtigt. Zu 2.: In Satz 1 der Ziff. A.5.2.2 wird zwischen "Laubstrauch" und "zu pflanzen" folgender Teil ergänzt: "spätestens in der auf die Nutzungsaufnahme folgenden Pflanzperiode" Zu 3.: Der Einleitungssatz wird folgendermaßen gefast, die Hinweise erhalten die Nummern 14. mit 17.: "Mit der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 02 wird ausschließlich die Festsetzung Ziff. I.5.2 der Festsetzungen geändert sowie die Hinweise Ziff. 14 ff ergänzt:" Zu 4.: Anpassung der Nummerierung, die Hinweise erhalten gem. dem ursprünglichen Bebauungsplan die Ziffer II.
2 vom 09.09. 2020	Regierung von Oberbay- ern	Die Planung steht den Erfordernissen der Raumordnung nicht entgegen	Kenntnisnahme
3 vom 21.08. 2020	Amt für Ernährung, Landwirt- schaft und Forsten	Landwirtschaft: Grundsätzlich gilt, dass die landwirtschaft- liche Nutzung der angrenzenden Flächen nicht beeinträch- tigt werden darf. Ortsübliche landwirtschaftliche Emissio- nen sind in jedem Fall zu dulden	Kenntnisnahme: auf den Hinweis 17. Hinsichtlich der erforderlichen Grenzabstände wird verwiesen

Beteiligte	Inhalte der Stellungnahme	Abwägung
(privat)		
1 vom	1. Im Grundstück wurden alle Bäume auf 1 m Höhe ge-	Zu. 1.: Im Plan wurden fälschlicherweise die Bäume des nördlich angrenzenden Grund-
04.09.2020	kappt, die Stümpfe werden absterben. Es sollen keine	stücks dargestellt. Dies wird berichtigt.
Birkenallee	Bäume zur Erhaltung festgesetzt werden.	Zu. 2.: Kenntnisnahme: ein Widerspruch existiert nur scheinbar: Lediglich bei Neupflan-
26 b und c	2. Widerspruch, dass die Bäume zu erhalten sind, die den	zungen kann der Nachbar seine Rechte geltend machen. Vorhandene Bäume, die be-
	Kriterien des 5-m-Abstands von Bäumen zum Feld nicht	reits länger als 5 Jahre höher als 2 m sind und näher als 4 m von der Grenze zur land-
	entsprechen	

	3. Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes; Die Eigentümer werden nicht gleich behandelt, es wird durch willkürliche Einzeichnung von zu erhaltenden Bäumen individuell verfahren. Es wird um Erläuterung der rechtlichen Grundlagen gebeten. 4. Entschädigung für den Wertverlust des Grundstücks Durch die Änderung entsteht eine entschädigungspflichtige Nutzungseinschränkung	wirtschaftlichen Fläche oder 2 m zum bebauten Nachbargrundstück stehen, sind vom Nachbarn zu dulden. Die Begründung wird entsprechend ergänzt. Zu 3.: Die Rechtsgrundlage ist § 9 Abs. 1 BauGB: "In Bebauungsplänen können aus städtebaulichen Gründen festgelegt werden 15. () private(n) Grünflächen (), Nr. 20: () Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Böden, Natur und Landschaft. Nr. 25 b) "Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen." Eine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes ist nicht erkennbar, da auf den Grundstücken, auf denen kein oder nicht erhaltenswerter Baumbestand vorhanden ist, die Pflanzpflicht gem. I.5.2.2 greift und somit dort Bäume zu pflanzen sind. Es wird angeregt, die Pflanzpflicht auf zwei Bäume je Grundstück zu reduzieren, was auch der Intention des alten Bebauungsplans entspricht. Zu 4.: Kenntnisnahme: eine wesentliche Nutzugseinschränkung oder Wertminderung ist nicht erkennbar. Der Sinn der Festsetzung I.5.2 aus dem Bebauungsplan vom 23.01.2001, die rechtlich zu unbestimmt war, wird durch die Bebauungsplanänderung in eine rechtlich eindeutige Bestimmung überführt. Dort war eine Fläche mit 2 m als "Gehölzbestand / Ortsrand" festgesetzt, was als Fläche auch den Ausschluss anderweitiger Nutzungen wie insbesondere baulicher Anlagen bedeutet. Die Abstandslinie von nunmehr 5 m anstelle der damaligen ungefähr 2 m breiten Ortsrandeingrünung stellt keine Nutzungsbeschränkung, sondern vielmehr eine zusätzliche Möglichkeit der gruppierenden Pflanzung dar. In der damaligen Festsetzung I.5.2, Absatz 2 des Bebauungsplans vom 23.01.2001 wäre je 2 Ifm Grundstücksgrenze ein Baum oder Großstrauch zu pflanzen gewesen, wobei damals bereits auf den erforderlichen Grenzabstand verwiesen wurde. Dies wird übernommen. Eine entschädigungspflichtige Nutzungseinschränkung ist somit nicht erkennbar. Lediglich hinsichtlich der Bäume wird eine Änderung vorgenommen, wobei gegenüber der damaligen Festsetzung des Erhalts aller Bäume nunmehr d
2	1 Diagramentables a recognide Diagram allowing the exhaltence	Erhaltung.
2 vom 08.09.2020 Birkenallee 22a	 Planungsfehler, a. gesunde Bäume als nicht erhaltenswert gekennzeichnet und nicht erhaltenswerte als zu erhalten Insgesamt fehlen Bäume, Faulstellen wurden übersehen, Baumumfänge weichen um bis zu 40 cm ab, falsche Arten (bzw. um eine Nr. verschoben) 	Zu 1a und b.: Die Bäume waren im Plan fälschlicherweise auf dem südlich angrenzenden Grundstück (Hausnummer 26) dargestellt. Dies wird berichtigt. Auf der Grundlage einer erneuten Ortsbegehung werden die festzusetzenden Bäume entsprechend korrigiert. Es werden dabei mit Ausnahme eines Grundstücks in Abstimmung mit der dortigen Eigentümerin max. zwei Bäume pro Grundstück festgesetzt.
	2.a. Willkürplanung / Ungleichheit: einige Grundstücksei-	Zu 2a.: Eine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes ist nicht erkennbar, da auf den Grundstücken, auf denen kein oder nicht erhaltenswerter Baumbestand vorhanden ist,

gentümer werden verpflichtet, bestimmte Bäume zu erhalten. auch mitten im Grundstück, andere erhalten keinerlei Auflagen

- 2.b: Auf dem Grundstück Birkenallee 54 wird ein Baum mitten im Grundstück zur Erhaltung festgesetzt. Wie hängt das mit der Ortsrandbebauung zusammen?
- 3.a. So lange die Mindestbepflanzung eingehalten wird, möchte ich entscheiden, welchen Baum oder Strauch ich entferne
- 3.b. Baum 76 steht auf der Grenze, so dass ggf. kein Zaun hergestellt werden kann
- 3.c. Astrückschnitt zum Feld, Baum Nr. 64 ragt vollständig ins Feld
- 3.d: Aufstapeln von Holz als Schutz gegen Spritzmittel vom angrenzenden Acker
- 3e. Wir möchten unser Grundstück im Rahmen der üblichen Nutzungen auch in den 2 m zum Ortsrand nutzen
- 4. Behinderung der Verkehrssicherungspflicht. Wenn vorgeschrieben wird, welche Bäume zu erhalten sind, sehen wir uns nicht in der Lage, der Verkehrssicherungspflicht nachzukommen.
- 5.. Bestandsschutz oder Schlechterstellung
- a. das Gartenhaus müsste entfernt werden

nisnahmemöglichkeit erschwert

- b. Holz darf nicht mehr aufgestapelt werden
- $\hbox{c: Die Lagerung von Ersatz-Dachziegeln wird unzul\"{a}ssig.}\\$
- 5d. Durch die Regelung wird das Grundstück entwertet, das Eigentum ist somit nicht nutzbar wie üblich oder möglich
- 6a. Wann hat die frühzeitige Beteiligung stattgefunden,die vor der Entwurfserstellung hätte stattfinden sollen?6b.: durch die Auslegung in der Ferienzeit wird die Kennt-
- 6c. ein Aushang an einer Bushaltestelle zu Zeiten Corona kann nicht als Auslegungsbeschluss gewertet werden. In solchen Zeiten solle auf Information per Post zurückgegriffen werden.
- 6d: fehlende Begründung: Es wurde nicht begründet,

die Pflanzpflicht gem. I.5.2.2 greift und somit dort Bäume zu pflanzen sind. Zu 2.b: Der mittig auf Grundstück Birkenallee 54 festgesetzte Baum wurde auf ausdrücklichen Wunsch der Grundstückseigentümerin in die Planung aufgenommen. Ansonsten regelt der Plan nicht die Ortsrandbebauung, sondern die Ortsrandeingrünung. Zu 3.a.: Nach der Korrektur der Planung gem. zu 1.a. und b ist nicht ersichtlich, wieso die Erhaltung einzelner wertvoller und erhaltenswerter Bäume dem entgegenstehen würde, zumal ein größerer Baum eine bessere klimatische Bilanz und mehr Lebensraum für Tiere aufweist.

Zu 3b.: Der Baum 76 war durch einen Übertragungsfehler zur Erhaltung festgesetzt, dies wird korrigiert. Bei einem Grenzbaum kann nötigenfalls ein Zaunpfosten in ca. 1 m Entfernung vom Stamm gesetzt werden und das Zaunfeld bis nahe an den Stamm herangeführt werden. Falls dies als unzumutbar oder bautechnisch nicht machbar anzusehen ist, müsste bei der Gemeindeverwaltung nötigenfalls ein formloser Antrag auf Fällung gestellt werden. Sollte dieser genehmigt werden, wäre ein anderer, erhaltenswerter Baum in der Umgebung als Ersatz geeignet, andernfalls wäre ein Baum nachzupflanzen, wobei sich dann die beiden Eigentümer des zu fällenden Grenzbaumes einigen müssen, wer von beiden den neuen Baum erhält bzw. pflanzt und wie die Kosten aufgeteilt werden.

Zu 3c.: Vorhandene Bäume, die bereits länger als 5 Jahre höher als 2 m und näher an der Grenze stehen, sind vom Nachbarn zu dulden. Unabhängig davon möchte die Gemeinde den Landwirt des angrenzenden Ackers nicht schädigen. Eine Fällung kann hier nötigenfalls erforderlich werden. Wenn diese unter dem Hinweis der Beeinträchtigung des Nachbarn begründet wird, kann die Gemeinde ggf. eine Ersatzpflanzung festsetzen. Ohne eine Festsetzung im Bebauungsplan wäre keine Möglichkeit gegeben, eine Ersatzpflanzung durchzusetzen. Aus diesem Grund wird an der Festsetzung von Bäumen grundsätzlich festgehalten.

Zu 3.d: Bereits im bisherigen Bebauungsplan war die Fläche als Ortrandeingrünung festgesetzt, der gemäß je 2 lfm ein Baum oder Großstrauch zu pflanzen wäre, auch diese Festsetzung widerspricht dem Aufstapeln von Holz. Im Übrigen schützen Sträucher ebenfalls vor Spritzmitteln – ein Verheizen von mit Spritzmitteln belastetem Holz ist im Übrigen weder zulässig noch erwünscht.

Zu 3e: Kenntnisnahme: die Nutzung wird nicht übermäßig eingeschränkt. In Anlehnung an die ursprüngliche Festsetzung wird je 2 lfm ein Strauch zur Pflanzung festgesetzt. Dies allerding auch in Gruppen sowie auf einer Tiefe von 5 m anstatt bislang 2 m. Durch die Möglichkeit der gruppenweisen Pflanzung eröffnet sich eine deutlich bessere Nutzungsmöglichkeit auch des Randstreifens. Auf den Bestandsschutz wird hingewiesen.

	,	
	warum die verpflichtende Erhaltung einzelner Bäume auf	Zu 4.: Kenntnisnahme: mit der Festsetzung von Bäumen zu Erhaltung wird zwar, ähnlich
	einzelnen Grundstücken oder die der Absatz A.5.2.3. zwei	wie bei einer Baumschutzverordnung, ein Augenmerk auf die Erhaltung eines Baumes
	Meter breit sein muss, wenn ein Gebüsch ausreichend für	gelegt. Allerdings entbindet dies jeweilige Grundstückseigentümer oder -
	Blickschutz von außen vorhanden sein könnte zum Erhalt	Eigentümerinnen nicht von der Verkehrssicherungspflicht. Ein Kronenentlastungs-
	der Ortsrandeingrünung beitragen sollte.	schnitt (bis zu 15 % der Krone) ist jederzeit zulässig, bei größeren Maßnahmen bis hin
		zur Fällung ist nötigenfalls ein Antrag auf Befreiung und Fällung zu stellen. Die Festset-
	Der bestehende Bebauungsplan reicht aus, um die Orts-	zung dient auch dazu, dass die Gemeinde dann eine Ersatzpflanzung festsetzten oder
	randeingrünung zu erhalten.	einen vorhandenen Baum erhalten lassen kann. Dadurch wir einem "schleichenden"
		Verlust von Bäumen entgegengewirkt.
		Zu 5a. Kenntnisnahme: bestehende Gebäude genießen Bestandsschutz, auch wenn
		diese bereits auf der Grundlage der Festsetzung im alten Bebauungsplan unzulässig
		gewesen wären und sofern es sich nicht um Schwarzbauten im Sinne der Bayerischen
		Bauordnung handelt. Letzteres dürfte bei dem Gartenhaus nicht der Fall sein. Erst nach
		einem Abbruch müsste es außerhalb der 2-m-Ortrand-Zone errichtet werden.
		Zu 5b. und 5c. Kenntnisnahme: Holzstapel oder andere Lagerstätten waren gem. alter
		Festsetzung ebenfalls nicht zulässig, mit der expliziten Nennung der baulichen Anlagen
		und Holzstapel oder anderer Lagerflächen erfolgt letztlich lediglich eine Klarstellung.
		Zu 5d.: Kenntnisnahme: die übliche Nutzung bestand aus einem Gehölzstreifen. Gem. §
		9 Abs. 1 Nr. 25 darf die Gemeinde derartige Festsetzungen treffen, zumal diese im Falle
		der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr.02 als moderat zu bezeichnen sind (Pflanzung
		von 2 Bäumen und ca. 8 Sträuchern am westlichen Grundstücksrand).
		Zu 6a: Kenntnisnahme: die Planung wurde am 7. Juli 2020 im Bauausschuss behandelt,
		danach erfolgte die Auslegung vom 12.08.2020 bis zum 14.09.2020. Die Planung wird
		modifiziert und nochmals ausgelegt.
		Zu 6b.: Kenntnisnahme: die Planung wurde 34 Tage ausgelegt, eine Verletzung der
		Vorgaben ist nicht erkennbar.
		Zu 6c.: Kenntnisnahme: im August herrschten keine besonderen Corona-Maßnahmen,
		die eine Kenntnisnahme erschwert hätten. Darüber hinaus ist darauf zu verweisen,
		dass in Corona-Zeiten sogar eine Einsehbarkeit ausschließlich im Internat ausreichend
		war. Offensichtlich gab es auch keine Schwierigkeiten, die Stellungnahme, die hier
		behandelt wird, fristgerecht vorzulegen. Eine postalische Informationspflicht durch die
		Gemeinde besteht nicht.
		Zu 6d.: Kenntnisnahme: es wird auf die Begründung und die dort benannten Ziele der
		Planung sowie die weiteren Ausführungen in Kap. 3 verwiesen. Die Begründung lag mit
		der Planung aus.
		Kenntnisnahme: es wird auf Anlass und Ziele gemäß Begründung verwiesen.
3 vom	1. Im hinteren Bereich darf gebaut werden, so dass die	Zu 1.: Kenntnisnahme: Lagerflächen und Ortsrandbepflanzung sind widerstreitende

14.09.2020 Birkenallee 48a	stöße, Gartenhäuschen oder Komposthäufen sind somit räumlich begrenzt, Die Einhaltung einer 2-m-Linie ist kaum möglich. Komposthäufen müssten zu nahe der Grundstücksgrenze oder mitten im Garten aufgestellt werden. 2. Durchgehende Hecken werden als zu erhaltende Bäume festgesetzt. Dies ist nicht nachvollziehbar. 3. Eigentümer der kleineren Grundstücke, welche die geforderte Pflanzdichte nicht aufweisen, müssen nun Pflanzungen vornehmen. Die Bäume werden zu groß und erzeugen einen unzumutbaren Schattenwurf. Obstbäume werden in den Empfehlungen nicht berücksichtigt. 4. Manche festzusetzende Bäume stehen zu nah an den Grundstücksgrenzen. Die ungleichmäßigen Festsetzungen erzeugen einen ungleichen Wertverlust der Grundstücke. 5. Eine Verpflichtung zur Anlage von Neupflanzungen ist aufgrund der anfallenden Kosten unzumutbar.	Ziele. Der Gemeinde sind eine gute und klare Abgrenzung und Bepflanzung des Ortsrands wichtig. Es ist nicht ersichtlich, wieso ein Komposthaufen oder anderweitige Lagerungen nicht auch direkt neben Sträuchern in 2 m Entfernung von der westlichen Grundstücksgrenze zumutbar sein sollten, zumal dieser auch noch abgepflanzt werden kann, da die Abpflanzung in 5 m Entfernung der Grenze auch noch zur Ortsrandeingrünung zählt. Zu 2. Kenntnisnahme: es gibt keine rechtlich bindende Definition, ab wann ein Gehölz als Hecke zu werten ist. Allerdings ist dies für Bäume möglich: Die fragliche Pflanzenart muss eine Höhe von 6 m erreichen können und besitzt, im Gegensatz zu beispielsweise Sträuchern, eine dominierende Sprossachse. Auch wenn die Pflanzungen ursprünglich als Hecken gedacht waren, können ihre Bestandteile durchaus als eigenständiger Baum gewertet werden. Gerade wenn die Bäume aus ihrer Funktion als Hecke herauswachsen, ist eine derartige Einstufung annehmbar. Zu 3.: Neupflanzungen sind nur im Zuge eines Neubaus bzw. baulicher Änderungen, die über den Bestandsschutz hinausgehen, anzulegen. Eine pflegende Beschneidung der Bäume, welche unkontrolliertes Wachstum verhindern soll, bleibt weiterhin zulässig. Die Pflanzung von Obstbäumen ist durch die unveränderte Festsetzung I.5.3 des rechtskräftigen Bebauungsplans geregelt, allerdings ist es Ziel der Gemeinde, am Ortsrand zwei größere Bäume zu etablieren. Zu. 4.: Die zu pflanzenden Bäume werden auf max. zwei Bäume pro Grundstück begrenzt, dies spiegelt sich mit Ausnahme eines Grundstücks in Abstimmung mit der dortigen Eigentümerin auch in der Festsetzung zu erhaltender Bäume wider. Für neu zu pflanzende Bäume gelten hinsichtlich der Grenzabstände die Vorgaben des Art. 47 AGBGB. Vorhandene Bäume, die bereits länger als 5 Jahre höher als 2 m und näher an der Grenze stehen, sind vom Nachbarn zu dulden. Wieso ein Baum einen Wertverlust bei einem Grundstück darstellen sollte, ist nicht ersichtlich. Zu 5.: Neupflanzungen sind nur im Zuge eines Neubaus bzw. baulicher Än
4 vom 13.09.2020	1. Auf der Grundstücksgrenze zum Feld stehen riesige	Zu 1.: Kenntnisnahme: der Gemeinde ist eine gute und klare Abgrenzung und Bepflan-
Birkenallee	Bäume, die nicht zu den schmalen Siedlergrundstücken passen. Der hintere Teil der Grundstücke wird verschat-	zung des Ortsrands wichtig. Die Festsetzung dient auch dazu, dass die Gemeinde eine Ersatzpflanzung im Falle einer notwendig werdenden Fällung festsetzen oder einen
	•	
10	tet.	vorhandenen Baum erhalten lassen kann. Dadurch wir einem "schleichenden" Verlust
		von Bäumen entgegengewirkt. Dabei werden insgesamt 2 Bäume je Grundstück mit

- 2. Die Bäume konnten durch die langjährige Heckenpflege keine artgerechten Kronen ausbilden. Mehrere ineinander verwachsene Bäume wurden zum Erhalt festgesetzt. Aufgrund des unterschiedlichen Bestands auf den Grundstücken werden die Eigentümer ungleichmäßig belastet.
- 3. Die Pflege der Bäume ist aufwendig und teuer, da sie durch professionelle Baumkletterer erfordern muss. Fällungen benötigen ein Gutachten.
- 4. Die Nutzung von Sonnenenergie wird durch die hervorgerufene Beschattung stark eingeschränkt
- 5. Die geforderte Pflanzqualität der Neupflanzungen führt zu hohen Kosten. Der Transport der Pflanzware kann sich als schwierig gestalten.
- 6. Die Abstände zu den Nachbarn sind zu gering. Die Verschattung verhindert eine Nutzung als Gemüse- bzw. Obstgarten.
- 7. Die Bäume schränken die landwirtschaftliche Nutzung des Feldes ein. Der Landwirt muss nun dauerhaft eine Ertragsminderung in Kauf nehmen und sich um den Rückschnitt der überhängenden Pflanzen kümmern.

jeweils ca. 15 m Grundstücksbreite festgesetzt.

- Zu 2.: Kenntnisnahme: es werden mit Ausnahme eines Grundstücks in Abstimmung mit der dortigen Eigentümerin nur max. zwei Bäume pro Grundstück zur Erhaltung festgesetzt. Dabei werden nicht länger beide von zwei unmittelbar benachbarten Bäume festgesetzt. Eine ungleiche Belastung wird so verhindert. Die Pflicht zur Anlage von Neupflanzungen greift nur im Falle eines Neubaus bzw. einer erheblichen baulichen Veränderung, die über den Bestandsschutz hinausgeht.
- Zu 3.: Kenntnisnahme: gem. der ursprünglichen Festsetzung ist der Gehölzbestand "nach Möglichkeit" zu erhalten. Durch die Auswahl der festzusetzenden Bäume wird der Pflegebedarf auf zwei Bäume pro Grundstück beschränkt. Ein ggf. erforderlicher Antrag auf Fällung benötigt bei erkennbaren Schäden oder ungleicher Lastverteilung kein Gutachten. Haftungsrechtlich ist ein Grundstückseigentümer ohnehin verpflichtet, Baumbestand regelmäßig zu kontrollieren oder kontrollieren zu lassen. Nachdem gem. Weiterhin gültiger Festsetzung I.5.3 auf den Grundstücken weiterer Baumbestand festgesetzt ist, werden den Grundstückseigentümern durch die neue Festsetzung gem. dieser Änderung keine wesentlichen, zusätzlichen Lasten aufgebürdet.
- Zu 4.: Durch die Ost-West gerichteten Firste der Bebauung sind Solaranlagen stets nach Süden ausgerichtet. Eine erhebliche Verschlechterung des Solarpotenzials auf den Dächern in den hinteren Bauräumen durch Bepflanzungen der westlichen Grundstücksgrenze ist daher nicht gegeben.
- Zu 5.: Kenntnisnahme: Neupflanzungen sind nur im Zuge eines Neubaus bzw. baulicher Änderungen, die über den Bestandsschutz hinausgehen, vorzunehmen. Es ergibt sich keine Verpflichtung zur nachträglichen Bepflanzung, wenn diese im Bestand nicht erfüllt ist. Die festgesetzte Pflanzqualität stellt sicher, dass die Pflanzungen sich günstig entwickeln und dass Ausfälle vermieden werden. Die Kosten von ca. 2.000 € zur Erfüllung der Pflanzpflichten erscheint angemessen und zumutbar.
- Zu 6.: Die Abstände entsprechen den Vorgaben des Art. 47 AGBGB. Die Pflanzung von Obstbäumen ist durch die unveränderte Festsetzung I.5.3 des rechtskräftigen Bebauungsplans geregelt. Einer Gartennutzung durch Obst- und Gemüseanbau steht durch die Vorgaben der Bebauungsplanänderung nichts im Wege.
- Zu 7.: Kenntnisnahme: Von einer erheblichen Ertragsminderung durch die bestehenden Gehölzstrukturen ist nicht auszugehen, da die Bäume den Acker von Osten her beschatten und somit die wesentlichen und lichtbedeutsamen Himmelsrichtungen weiterhin frei bleiben. In Zukunft werden die Belange des Landwirts durch den Grenzabstand von 4 m eingehalten. Alle neu zu pflanzenden werden somit kein Hindernis für

		die Bewirtschaftung darstellen. Im Übrigen ist jeder Grundstückseigentümer verantwortlich, besonderen Überhang auf Wunsch des Nachbar zurückschneiden, und nicht der beeinträchtigte Eigentümer.
5 vom 12.09.2020 Birkenallee 16	1. Auf der Grundstücksgrenze zum Feld stehen riesige Bäume, die nicht zu den schmalen Siedlergrundstücken passen. Der hintere Teil der Grundstücke wird verschattet. 2. Die Bäume konnten durch die langjährige Heckenpflege keine artgerechten Kronen ausbilden. Mehrere ineinander verwachsene Bäume wurden zum Erhalt festgesetzt. Aufgrund des unterschiedlichen Bestands auf den Grundstücken werden die Eigentümer ungleichmäßig belastet. 3. Die Nutzung von Sonnenenergie wird durch die hervorgerufene Beschattung stark eingeschränkt. 4. Die geforderte Pflanzqualität der Neupflanzungen führt zu hohen Kosten. Der Transport der Pflanzware kann sich als schwierig gestalten. 5. Die Abstände zu den Nachbarn sind zu gering. Die Verschattung verhindert eine Nutzung als Gemüse- bzw. Obstgarten. 6. Die Bäume schränken die landwirtschaftliche Nutzung des Feldes ein. Der Landwirt muss nun dauerhaft eine Ertragsminderung in Kauf nehmen und sich um den Rückschnitt der überhängenden Pflanzen kümmern. 7. Die Pflege der Bäume ist aufwendig und teuer, da sie durch professionelle Baumkletterer erfordern muss. Fällungen benötigen ein Gutachten.	Zu 1.: Kenntnisnahme: der Gemeinde ist eine gute und klare Abgrenzung und Bepflanzung des Ortsrands wichtig. Die Festsetzung dient auch dazu, dass die Gemeinde eine Ersatzpflanzung im Falle einer notwendig werdenden Fällung festsetzen oder einen vorhandenen Baum erhalten lassen kann. Dadurch wir einem "schleichenden" Verlust von Bäumen entgegengewirkt. Dabei werden insgesamt 2 Bäume je Grundstück mit jeweils ca. 15 m Grundstücksbreite festgesetzt. Zu 2.: Kenntnisnahme: es werden mit Ausnahme eines Grundstücks in Abstimmung mit der dortigen Eigentümerin nur max. zwei Bäume pro Grundstück zur Erhaltung festgesetzt. Dabei werden nicht länger beide von zwei unmittelbar benachbarten Bäume festgesestzt. Eine ungleiche Belastung wird so verhindert. Die Pflicht zur Anlage von Neupflanzungen greift nur im Falle eines Neubaus bzw. einer erheblichen baulichen Veränderung, die über den Bestandsschutz hinausgeht. Zu 3.: Durch die Ost-West gerichteten Firste der Bebauung sind Solaranlagen stets nach Süden ausgerichtet. Eine erhebliche Verschlechterung des Solarpotenzials auf den Dächern in den hinteren Bauräumen durch Bepflanzungen der westlichen Grundstücksgrenze ist daher nicht gegeben. Zu 4.: Kenntnisnahme: Neupflanzungen sind nur im Zuge eines Neubaus bzw. baulicher Änderungen, die über den Bestandsschutz hinausgehen, anzulegen. Es ergibt sich keine Verpflichtung zur nachträglichen Bepflanzung, wenn diese im Bestand nicht erfüllt ist. Die festgesetzte Pflanzqualität stellt sicher, dass die Pflanzungen sich günstig entwickeln und dass Ausfälle vermieden werden. Die Kosten von ca. 2.000 € zur Erfüllung der Pflanzpflichten erscheint angemessen und zumutbar. Zu 5.: Die Abstände entsprechen den Vorgaben des Art. 47 AGBGB. Die Pflanzung von Obstbäumen ist durch die unveränderte Festsetzung I.5.3 des rechtskräftigen Bebauungsplans geregelt. Einer Gartennutzung durch Obst- und Gemüseanbau steht durch die Vorgaben der Bebauungsplanänderung nichts im Wege. Zu 6.: Kenntnisnahme: Von einer erheblichen Ertragsminderung durch die bes

		wortlich, besonderen Überhang auf Wunsch des Nachbar zurückschneiden, und nicht der beeinträchtigte Eigentümer. Zu 7.: Kenntnisnahme: gem. der ursprünglichen Festsetzung ist der Gehölzbestand "nach Möglichkeit" zu erhalten. Durch die Auswahl der festzusetzenden Bäume wird der Pflegebedarf auf zwei Bäume pro Grundstück beschränkt. Ein ggf. erforderlicher Antrag auf Fällung benötigt bei erkennbaren Schäden oder ungleicher Lastverteilung kein Gutachten. Haftungsrechtlich ist ein Grundstückseigentümer ohnehin verpflichtet, Baumbestand regelmäßig zu kontrollieren oder kontrollieren zu lassen. Nachdem gem. Weiterhin gültiger Festsetzung I.5.3 auf den Grundstücken weiterer Baumbestand festgesetzt ist, werden den Grundstückseigentümern durch die neue Festsetzung gem. dieser Änderung keine wesentlichen, zusätzlichen Lasten aufgebürdet.
6 vom 13.09.2020 Rehsteig 1	 Auf der Grundstücksgrenze zum Feld stehen riesige Bäume, die nicht zu den schmalen Siedlergrundstücken passen. Der hintere Teil der Grundstücke wird verschattet. Die Bäume konnten durch die langjährige Heckenpflege keine artgerechten Kronen ausbilden. Mehrere ineinander verwachsene Bäume wurden zum Erhalt festgesetzt. Aufgrund des unterschiedlichen Bestands auf den Grundstücken werden die Eigentümer ungleichmäßig belastet. Die Nutzung von Sonnenenergie wird durch die hervorgerufene Beschattung stark eingeschränkt. Die geforderte Pflanzqualität der Neupflanzungen führt zu hohen Kosten. Der Transport der Pflanzware kann sich 	Zu 1.: Kenntnisnahme: der Gemeinde ist eine gute und klare Abgrenzung und Bepflanzung des Ortsrands wichtig. Die Festsetzung dient auch dazu, dass die Gemeinde eine Ersatzpflanzung im Falle einer notwendig werdenden Fällung festsetzen oder einen vorhandenen Baum erhalten lassen kann. Dadurch wir einem "schleichenden" Verlust von Bäumen entgegengewirkt. Dabei werden insgesamt 2 Bäume je Grundstück mit jeweils ca. 15 m Grundstücksbreite festgesetzt. Zu 2.: Kenntnisnahme: es werden mit Ausnahme eines Grundstücks in Abstimmung mit der dortigen Eigentümerin nur max. zwei Bäume pro Grundstück zur Erhaltung festgesetzt. Dabei werden nicht länger beide von zwei unmittelbar benachbarten Bäume festgesetzt. Eine ungleiche Belastung wird so verhindert. Die Pflicht zur Anlage von Neupflanzungen greift nur im Falle eines Neubaus bzw. einer erheblichen baulichen Veränderung, die über den Bestandsschutz hinausgeht. Zu 3.: Durch die Ost-West gerichteten Firste der Bebauung sind Solaranlagen stets nach Süden ausgerichtet. Eine erhebliche Verschlechterung des Solarpotenzials auf den
	als schwierig gestalten. 5. Die Abstände zu den Nachbarn sind zu gering. Die Verschattung verhindert eine Nutzung als Gemüse- bzw. Obstgarten. 6. Die Bäume schränken die landwirtschaftliche Nutzung des Feldes ein. Der Landwirt muss nun dauerhaft eine Ertragsminderung in Kauf nehmen und sich um den Rückschnitt der überhängenden Pflanzen kümmern. 7. Die Pflege der Bäume ist aufwendig und teuer, da sie durch professionelle Baumkletterer erfordern muss. Fällungen benötigen ein Gutachten.	Dächern in den hinteren Bauräumen durch Bepflanzungen der westlichen Grundstücksgrenze ist daher nicht gegeben. Zu 4.: Kenntnisnahme: Neupflanzungen sind nur im Zuge eines Neubaus bzw. baulicher Änderungen, die über den Bestandsschutz hinausgehen, anzulegen. Es ergibt sich keine Verpflichtung zur nachträglichen Bepflanzung, wenn diese im Bestand nicht erfüllt ist. Die festgesetzte Pflanzqualität stellt sicher, dass die Pflanzungen sich günstig entwickeln und dass Ausfälle vermieden werden. Die Kosten von ca. 2.000 € zur Erfüllung der Pflanzpflichten erscheint angemessen und zumutbar. Zu 5.: Die Abstände entsprechen den Vorgaben des Art. 47 AGBGB. Die Pflanzung von Obstbäumen ist durch die unveränderte Festsetzung I.5.3 des rechtskräftigen Bebau-

		ungsplans geregelt. Einer Gartennutzung durch Obst- und Gemüseanbau steht durch
		die Vorgaben der Bebauungsplanänderung nichts im Wege.
		Zu 6.: Kenntnisnahme: Von einer erheblichen Ertragsminderung durch die bestehenden Gehölzstrukturen ist nicht auszugehen, da die Bäume den Acker von Osten her beschatten und somit die wesentlichen und lichtbedeutsamen Himmelsrichtungen weiterhin frei bleiben. In Zukunft werden die Belange des Landwirts durch den Grenzabstand von 4 m eingehalten. Alle neu zu pflanzenden werden somit kein Hindernis für die Bewirtschaftung darstellen. Im Übrigen ist jeder Grundstückseigentümer verantwortlich, besonderen Überhang auf Wunsch des Nachbar zurückschneiden, und nicht der beeinträchtigte Eigentümer.
		Zu 7.: Kenntnisnahme: gem. der ursprünglichen Festsetzung ist der Gehölzbestand "nach Möglichkeit" zu erhalten. Durch die Auswahl der festzusetzenden Bäume wird der Pflegebedarf auf zwei Bäume pro Grundstück beschränkt. Ein ggf. erforderlicher Antrag auf Fällung benötigt bei erkennbaren Schäden oder ungleicher Lastverteilung kein Gutachten. Haftungsrechtlich ist ein Grundstückseigentümer ohnehin verpflichtet, Baumbestand regelmäßig zu kontrollieren oder kontrollieren zu lassen. Nachdem gem. Weiterhin gültiger Festsetzung I.5.3 auf den Grundstücken weiterer Baumbestand festgesetzt ist, werden den Grundstückseigentümern durch die neue Festsetzung gem. dieser Änderung keine wesentlichen, zusätzlichen Lasten aufgebürdet.
7 vom 14.09.2020 Birkenallee 6	 Auf der Grundstücksgrenze zum Feld stehen riesige Bäume, die nicht zu den schmalen Siedlergrundstücken passen. Der hintere Teil der Grundstücke wird verschattet. Die Bäume konnten durch die langjährige Heckenpflege keine artgerechten Kronen ausbilden. Mehrere ineinander verwachsene Bäume wurden zum Erhalt festgesetzt. Aufgrund des unterschiedlichen Bestands auf den Grundstücken werden die Eigentümer ungleichmäßig belastet. Die Nutzung von Sonnenenergie wird durch die hervorgerufene Beschattung stark eingeschränkt. Die geforderte Pflanzqualität der Neupflanzungen führt zu hohen Kosten. Der Transport der Pflanzware kann sich 	Zu 1.: Kenntnisnahme: der Gemeinde ist eine gute und klare Abgrenzung und Bepflanzung des Ortsrands wichtig. Die Festsetzung dient auch dazu, dass die Gemeinde eine Ersatzpflanzung im Falle einer notwendig werdenden Fällung festsetzen oder einen vorhandenen Baum erhalten lassen kann. Dadurch wir einem "schleichenden" Verlust von Bäumen entgegengewirkt. Dabei werden insgesamt 2 Bäume je Grundstück mit jeweils ca. 15 m Grundstücksbreite festgesetzt. Zu 2.: Kenntnisnahme: es werden mit Ausnahme eines Grundstücks in Abstimmung mit der dortigen Eigentümerin nur max. zwei Bäume pro Grundstück zur Erhaltung festgesetzt. Dabei werden nicht länger beide von zwei unmittelbar benachbarten Bäume festgesetzt. Eine ungleiche Belastung wird so verhindert. Die Pflicht zur Anlage von Neupflanzungen greift nur im Falle eines Neubaus bzw. einer erheblichen baulichen Veränderung, die über den Bestandsschutz hinausgeht. Zu 3.: Durch die Ost-West gerichteten Firste der Bebauung sind Solaranlagen stets nach Süden ausgerichtet. Eine erhebliche Verschlechterung des Solarantenzials auf den
	als schwierig gestalten. 5. Die Abstände zu den Nachbarn sind zu gering. Die Verschattung verhindert eine Nutzung als Gemüse- bzw. Obstgarten.	Süden ausgerichtet. Eine erhebliche Verschlechterung des Solarpotenzials auf den Dächern in den hinteren Bauräumen durch Bepflanzungen der westlichen Grundstücksgrenze ist daher nicht gegeben.

	6. Die Bäume schränken die landwirtschaftliche Nutzung des Feldes ein. Der Landwirt muss nun dauerhaft eine Ertragsminderung in Kauf nehmen und sich um den Rückschnitt der überhängenden Pflanzen kümmern. 7. Die Pflege der Bäume ist aufwendig und teuer, da sie durch professionelle Baumkletterer erfordern muss. Fällungen benötigen ein Gutachten.	Zu 4.: Kenntnisnahme: Neupflanzungen sind nur im Zuge eines Neubaus bzw. baulicher Änderungen, die über den Bestandsschutz hinausgehen, anzulegen. Es ergibt sich keine Verpflichtung zur nachträglichen Bepflanzung, wenn diese im Bestand nicht erfüllt ist. Die festgesetzte Pflanzqualität stellt sicher, dass die Pflanzungen sich günstig entwickeln und dass Ausfälle vermieden werden. Die Kosten von ca. 2.000 € zur Erfüllung der Pflanzpflichten erscheint angemessen und zumutbar.
		Zu 5.: Die Abstände entsprechen den Vorgaben des Art. 47 AGBGB. Die Pflanzung von Obstbäumen ist durch die unveränderte Festsetzung I.5.3 des rechtskräftigen Bebauungsplans geregelt. Einer Gartennutzung durch Obst- und Gemüseanbau steht durch die Vorgaben der Bebauungsplanänderung nichts im Wege.
		Zu 6.: Kenntnisnahme: Von einer erheblichen Ertragsminderung durch die bestehenden Gehölzstrukturen ist nicht auszugehen, da die Bäume den Acker von Osten her beschatten und somit die wesentlichen und lichtbedeutsamen Himmelsrichtungen weiterhin frei bleiben. In Zukunft werden die Belange des Landwirts durch den Grenzabstand von 4 m eingehalten. Alle neu zu pflanzenden werden somit kein Hindernis für die Bewirtschaftung darstellen. Im Übrigen ist jeder Grundstückseigentümer verantwortlich, besonderen Überhang auf Wunsch des Nachbar zurückschneiden, und nicht der beeinträchtigte Eigentümer.
		Zu 7.: Kenntnisnahme: gem. der ursprünglichen Festsetzung ist der Gehölzbestand "nach Möglichkeit" zu erhalten. Durch die Auswahl der festzusetzenden Bäume wird der Pflegebedarf auf zwei Bäume pro Grundstück beschränkt. Ein ggf. erforderlicher Antrag auf Fällung benötigt bei erkennbaren Schäden oder ungleicher Lastverteilung kein Gutachten. Haftungsrechtlich ist ein Grundstückseigentümer ohnehin verpflichtet, Baumbestand regelmäßig zu kontrollieren oder kontrollieren zu lassen. Nachdem gem. Weiterhin gültiger Festsetzung I.5.3 auf den Grundstücken weiterer Baumbestand festgesetzt ist, werden den Grundstückseigentümern durch die neue Festsetzung gem. dieser Änderung keine wesentlichen, zusätzlichen Lasten aufgebürdet.
8 vom 12.09.2020 Birkenallee 14	 Auf der Grundstücksgrenze zum Feld stehen riesige Bäume, die nicht zu den schmalen Siedlergrundstücken passen. Der hintere Teil der Grundstücke wird verschat- tet. Die Bäume konnten durch die langjährige Heckenpflege keine artgerechten Kronen ausbilden. Mehrere ineinander verwachsene Bäume wurden zum Erhalt festgesetzt. Auf- grund des unterschiedlichen Bestands auf den Grundstü- 	Zu 1.: Kenntnisnahme: der Gemeinde ist eine gute und klare Abgrenzung und Bepflanzung des Ortsrands wichtig. Die Festsetzung dient auch dazu, dass die Gemeinde eine Ersatzpflanzung im Falle einer notwendig werdenden Fällung festsetzen oder einen vorhandenen Baum erhalten lassen kann. Dadurch wir einem "schleichenden" Verlust von Bäumen entgegengewirkt. Dabei werden insgesamt 2 Bäume je Grundstück mit jeweils ca. 15 m Grundstücksbreite festgesetzt. Zu 2.: Kenntnisnahme: es werden mit Ausnahme eines Grundstücks in Abstimmung mit der dortigen Eigentümerin nur max. zwei Bäume pro Grundstück zur Erhaltung festgesetzt. Dabei werden nicht länger beide von zwei unmittelbar benachbarten Bäume

cken werden die Eigentümer ungleichmäßig belastet.

- 3. Die Nutzung von Sonnenenergie wird durch die hervorgerufene Beschattung stark eingeschränkt.
- 4. Die geforderte Pflanzqualität der Neupflanzungen führt zu hohen Kosten. Der Transport der Pflanzware kann sich als schwierig gestalten.
- 5. Die Abstände zu den Nachbarn sind zu gering. Die Verschattung verhindert eine Nutzung als Gemüse- bzw. Obstgarten.
- 6. Die Bäume schränken die landwirtschaftliche Nutzung des Feldes ein. Der Landwirt muss nun dauerhaft eine Ertragsminderung in Kauf nehmen und sich um den Rückschnitt der überhängenden Pflanzen kümmern.
- 7. Die Pflege der Bäume ist aufwendig und teuer, da sie durch professionelle Baumkletterer erfordern muss. Fällungen benötigen ein Gutachten.

festgesetzt. Eine ungleiche Belastung wird so verhindert. Die Pflicht zur Anlage von Neupflanzungen greift nur im Falle eines Neubaus bzw. einer erheblichen baulichen Veränderung, die über den Bestandsschutz hinausgeht.

- Zu 3.: Durch die Ost-West gerichteten Firste der Bebauung sind Solaranlagen stets nach Süden ausgerichtet. Eine erhebliche Verschlechterung des Solarpotenzials auf den Dächern in den hinteren Bauräumen durch Bepflanzungen der westlichen Grundstücksgrenze ist daher nicht gegeben.
- Zu 4.: Kenntnisnahme: Neupflanzungen sind nur im Zuge eines Neubaus bzw. baulicher Änderungen, die über den Bestandsschutz hinausgehen, anzulegen. Es ergibt sich keine Verpflichtung zur nachträglichen Bepflanzung, wenn diese im Bestand nicht erfüllt ist. Die festgesetzte Pflanzqualität stellt sicher, dass die Pflanzungen sich günstig entwickeln und dass Ausfälle vermieden werden. Die Kosten von ca. 2.000 € zur Erfüllung der Pflanzpflichten erscheint angemessen und zumutbar.
- Zu 5.: Kenntnisnahme: Die Abstände entsprechen den Vorgaben des Art. 47 AGBGB. Die Pflanzung von Obstbäumen ist durch die unveränderte Festsetzung I.5.3 des rechtskräftigen Bebauungsplans geregelt. Einer Gartennutzung durch Obst- und Gemüseanbau steht durch die Vorgaben der Bebauungsplanänderung nichts im Wege.
- Zu 6.: Kenntnisnahme: Von einer erheblichen Ertragsminderung durch die bestehenden Gehölzstrukturen ist nicht auszugehen, da die Bäume den Acker von Osten her beschatten und somit die wesentlichen und lichtbedeutsamen Himmelsrichtungen weiterhin frei bleiben. In Zukunft werden die Belange des Landwirts durch den Grenzabstand von 4 m eingehalten. Alle neu zu pflanzenden werden somit kein Hindernis für die Bewirtschaftung darstellen. Im Übrigen ist jeder Grundstückseigentümer verantwortlich, besonderen Überhang auf Wunsch des Nachbar zurückschneiden, und nicht der beeinträchtigte Eigentümer.

Zu 7.: Kenntnisnahme: gem. der ursprünglichen Festsetzung ist der Gehölzbestand "nach Möglichkeit" zu erhalten. Durch die Auswahl der festzusetzenden Bäume wird der Pflegebedarf auf zwei Bäume pro Grundstück beschränkt. Ein ggf. erforderlicher Antrag auf Fällung benötigt bei erkennbaren Schäden oder ungleicher Lastverteilung kein Gutachten. Haftungsrechtlich ist ein Grundstückseigentümer ohnehin verpflichtet, Baumbestand regelmäßig zu kontrollieren oder kontrollieren zu lassen. Nachdem gem. Weiterhin gültiger Festsetzung I.5.3 auf den Grundstücken weiterer Baumbestand festgesetzt ist, werden den Grundstückseigentümern durch die neue Festsetzung gem. dieser Änderung keine wesentlichen, zusätzlichen Lasten aufgebürdet.

9 vom 1. Die Gärten an der Birkenallee waren immer Nutzgärten.

Zu 1.: Kenntnisnahme: der Gemeinde ist eine gute und klare Abgrenzung und Bepflan-

13.09.2020 Birkenallee 40

Die heutigen Strukturen entstanden aus jahrzehntelang wild wachsenden Hecken. Die uneingeschränkte landwirtschaftliche Nutzung des benachbarten Ackers wird durch die Festsetzungen verhindert.

- 2. Durch den Bebauungsplan werden Pflanzungen in zweiter Reihe vorgeschrieben, die die schmalen Grundstücke zu stark verschatten.
- 3. Die geforderte Pflanzqualität verursacht hohe Kosten.
- 4. Ohne Pflege werden die neu anzulegenden Gehölze erneut wilde Hecken bilden.
- 5. Es besteht die Absicht, Beete für Nutzpflanzen anzulegen. Durch die geringen Pflanzabstände und den Umfang der geforderten Pflanzung wird dies verhindert.
- 6. Die Nutzung von Solarenergie- und Wärme wird durch die Bäume erschwert. Die Neubauten in den hinteren Grundstücksteilen stehen bereits "im Wald".
- 7. Die Pflege der Bäume ist aufwendig und teuer, da sie durch professionelle Baumkletterer erfordern muss. Fällungen benötigen ein Gutachten.
- 8. Die Grünbestände in Pentenried sind bereits ausreichend gesichert. Die Maßnahmen strafen Gartenbesitzer, die mehr Sonne möchten.

zung des Ortsrands wichtig. Ein wesentlicher Teil der Gärten ist bereits im Bestand an der Westgrenze mit Bäumen bestockt, dies hat die bisherige Nutzung offensichtlich nicht beeinträchtigt. Durch den für Neupflanzungen geltenden Grenzabstand von 4 m werden die Interessen des Landwirts den gesetzlichen Vorgaben gemäß berücksichtigt. Zu 2.: Es werden keine Pflanzungen in zweiter Reihe vorgeschrieben. Es wird darauf hingewiesen, dass Neupflanzungen nur im Zuge eines Neubaus bzw. baulicher Änderungen, die über den Bestandsschutz hinausgehen, anzulegen sind. Es ergibt sich keine Verpflichtung zur nachträglichen Bepflanzung, wenn diese im Bestand nicht erfüllt ist. Dadurch ergibt sich auch keine nennenswerte Steigerung der Verschattung auf den Grundstücken. Zusätzlich wird lediglich auf die Einhaltung der erforderlichen Grenzab-

Zu 3.: Kenntnisnahme: Neupflanzungen sind nur im Zuge eines Neubaus bzw. baulicher Änderungen, die über den Bestandsschutz hinausgehen, anzulegen. Es ergibt sich keine Verpflichtung zur nachträglichen Bepflanzung, wenn diese im Bestand nicht erfüllt ist. Die festgesetzte Pflanzqualität stellt sicher, dass die Pflanzungen sich günstig entwickeln und dass Ausfälle vermieden werden. Die Kosten von ca. 2.000 € zur Erfüllung der Pflanzpflichten erscheint angemessen und zumutbar.

stände hingewiesen und die Möglichkeit einer gestuften Pflanzung eröffnet.

- Zu 4.: Kenntnisnahme: gem. der ursprünglichen Festsetzung ist der Gehölzbestand nach Möglichkeit zu erhalten. Durch die Auswahl der festzusetzenden Bäume wird der Pflegebedarf auf zwei Bäume sowie acht Sträucher pro Grundstück beschränkt. Wenn dann tatsächlich Sträucher und keine Hainbuchenhecken gepflanzt werden, geht der Pflegeaufwand gegen Null.
- Zu 5.: Abstände entsprechen den Vorgaben des Art. 47 AGBGB. Die Pflanzung von Obstbäumen ist durch die unveränderte Festsetzung I.5.3 des rechtskräftigen Bebauungsplans geregelt. Einer Gartennutzung durch Obst- und Gemüseanbau steht durch die Vorgaben der Bebauungsplanänderung nichts im Wege.
- Zu 6.: Durch die Ost-West gerichteten Firste der Bebauung sind Solaranlagen stets nach Süden ausgerichtet. Eine erhebliche Verschlechterung des Solarpotenzials auf den Dächern in den hinteren Bauräumen durch Bepflanzungen der westlichen Grundstücksgrenze ist daher nicht gegeben. Die Festsetzung von insgesamt 2 Bäumen je ca. 15 m langer Grundstücksgrenze begründet auch keinen Wald.
- Zu 7.: Kenntnisnahme: gem. der ursprünglichen Festsetzung ist der Gehölzbestand "nach Möglichkeit" zu erhalten. Durch die Auswahl der festzusetzenden Bäume wird der Pflegebedarf auf zwei Bäume pro Grundstück beschränkt. Ein ggf. erforderlicher Antrag auf Fällung benötigt bei erkennbaren Schäden oder ungleicher Lastverteilung

		kein Gutachten. Haftungsrechtlich ist ein Grundstückseigentümer ohnehin verpflichtet, Baumbestand regelmäßig zu kontrollieren oder kontrollieren zu lassen. Nachdem gem. Weiterhin gültiger Festsetzung I.5.3 auf den Grundstücken weiterer Baumbestand festgesetzt ist, werden den Grundstückseigentümern durch die neue Festsetzung gem. dieser Änderung keine wesentlichen, zusätzlichen Lasten aufgebürdet. Zu 8.: Kenntnisnahme: Ohne eine Festsetzung im Bebauungsplan gibt es keinerlei Sicherung von Gehölzen. Somit kann ohne die Planung keine Rede von einer ausreichenden Sicherung sein. Zwei Bäume an der Westgrenze erscheinen angemessen und entsprechen zumindest ansatzweise der ursprünglichen Festsetzung. Durch die Spezifizierung auf nur mehr zwei Bäume ist keine unangemessene Einschränkung der Besonnung erkennbar.
10 vom 13.09.2020 Birkenallee 46 und 46a	 Durch die Ausweisung neuer Bauräume verkleinern sich die Gärten erheblich. Deshalb ist eine 2m-Zone, in der das Aufstellen von Komposthaufen oder Holzstößen verboten ist, unzumutbar. Baum Nr. 034 (Berg-Ahorn) hat einen Bruch und sollte nicht als unbedingt zu erhalten geführt werden. Durch den für Neupflanzungen festgesetzten Abstand von 4 m zur westlichen Grundstücksgrenze befinden sich diese Pflanzungen mitten im Garten. Die dadurch entstehende Verschattung ist unzumutbar und verhindert eine Nutzung als Obst- und Gemüsegarten. Bei den bestehenden Gehölzstrukturen handelt es sich um verwilderte Heckenpflanzungen ohne artgerechte Entwicklung. Eine Einstufung des Bestands als "Erhaltenswert" ist nicht nachvollziehbar. Die Neupflanzungen würden hohe Kosten verursachen. Der freie Blick des Grundstücks über das Feld ist ein erheblicher Teil des Grundstückwerts. Eine Pflicht zur Anlage von Neupflanzungen würde eine unzumutbare Entwertung hervorrufen. 	Zu 1.: Lagerflächen und Ortsrandbepflanzung sind widerstreitende Ziele. Der Gemeinde sind eine gute und klare Abgrenzung und Bepflanzung des Ortsrands wichtig. Es ist nicht ersichtlich, wieso ein Komposthaufen oder anderweitige Lagerungen nicht auch direkt neben Sträuchern in 2 m Entfernung von der westlichen Grundstücksgrenze zumutbar sein sollten, zumal dieser auch noch abgepflanzt werden kann, da die Abpflanzung in 5 m Entfernung der Grenze auch noch zur Ortsrandeingrünung zählt. Zu 2.: Dieser Baum wird nur als Hinweis (Erhaltung empfohlen) im Bebauungsplan dargestellt. Eine Fällung ist somit ohne Genehmigung erforderlich. Im Zuge einer Fällung ist dann jedoch eine Nachpflanzung vorzunehmen, um den Festsetzungen entsprechend (mindestens) zwei Bäume an der Grundstücksgrenze stehen zu haben. Zu 3.: Kenntnisnahme: Die Abstände entsprechen den Vorgaben des Art. 47 AGBGB. Die Pflanzung von Obstbäumen ist durch die unveränderte Festsetzung I.5.3 des rechtskräftigen Bebauungsplans geregelt. Einer Gartennutzung durch Obst- und Gemüseanbau steht durch die Vorgaben der Bebauungsplanänderung nichts im Wege. Auf dem in Frage stehenden Grundstück würden neu zu pflanzende Bäume in einem Abstand von ca. 7 m zur westlichen Hauskante stehen, dieser Abstand erscheint ausreichend, zumal die Bäume nicht direkt vor bzw. hinter dem Gebäude gepflanzt werden müssen. Darüber hinaus wird auf den Bestandsschutz verwiesen, es besteht keine Pflicht zur nachträglichen Pflanzung. Einer Nutzungsaufnahme zum Obst- und Gemüseanbau stehen keine Vorgaben des Bebauungsplans im Wege. Zu 4.: Kenntnisnahme: es werden mit Ausnahme eines Grundstücks in Abstimmung mit
		der dortigen Eigentümerin nur max. zwei Bäume pro Grundstück zur Erhaltung festge- setzt. Dabei werden nicht länger beide von zwei unmittelbar benachbarten Bäume

		festgesetzt. Eine ungleiche Belastung wird so verhindert. Die Pflicht zur Anlage von Neupflanzungen greift nur im Falle eines Neubaus bzw. einer erheblichen baulichen Veränderung, die über den Bestandsschutz hinausgeht. Zu 5.: Kenntnisnahme: Neupflanzungen sind nur im Zuge eines Neubaus bzw. baulicher Änderungen, die über den Bestandsschutz hinausgehen, anzulegen. Es ergibt sich keine Verpflichtung zur nachträglichen Bepflanzung, wenn diese im Bestand nicht erfüllt ist. Die festgesetzte Pflanzqualität stellt sicher, dass die Pflanzungen sich günstig entwickeln und dass Ausfälle vermieden werden. Die Kosten von ca. 2.000 € zur Erfüllung der Pflanzpflichten erscheint angemessen und zumutbar.
		Zu 6.: Kenntnisnahme: Bereits im bestehenden Bebauungsplan bestand mit der hier geänderten Festsetzung I.5.2 eine Pflicht zur Anlage von Gehölzen, die den freien Blick vermindern. Mit der Erweiterung auf 5 m und der Möglichkeit, Gehölze zu gruppieren, wird der freie Blick nicht wesentlich eingeschränkt, daher ist eine Wertminderung des Grundstücks nicht erkennbar.
11 vom 14.09.2020 Planegger Str. 2, Gauting	1. Der Ortsrand von Pentenried ist bereits relativ gut eingegrünt. Die Grundstücke werden aufgrund des angrenzenden Ackers nur aus der Ferne und in ihrer Gesamtheit als Abschluss der Bebauung wahrgenommen. 2.1. Es ist unersichtlich, weshalb nur der westliche Siedlungsrand mit einer Vorschrift zur Begrünung belegt wird, während alle anderen Grundstücke in der Ortschaft uneinheitlich sind. Eine nachträglich aufgezwungene "Verschönerung" erscheint unschlüssig und hat lediglich eine erhöhte Verschattung zur Folge. 2.2 keine Einwände 2.3. Die Anzahl und Abstände der zu setzenden Pflanzen sind überdimensioniert. Es erschließt sich nicht, warum keine Hecken gepflanzt werden sollen. 2.4. Die westlichen Grundstücke der Birkenallee sind bereits mit einem ausreichenden Grüngürtel bepflanzt. Dieser Bestand sollte nicht gefällt werden, nur damit ein gewollter Standard erreicht werden kann. Die Grundstückseingrünung sollte weiterhin der Individualität des einzelnen entsprechen.	Zu 1.: Kenntnisnahme: der Gemeinde ist eine gute und klare Abgrenzung und Bepflanzung des Ortsrands wichtig. Die Festsetzung dient auch dazu, dass die Gemeinde eine Ersatzpflanzung im Falle einer notwendig werdenden Fällung festsetzen oder einen vorhandenen Baum erhalten lassen kann. Dadurch wir einem "schleichenden" Verlust von Bäumen entgegengewirkt. Zu 2.1.: Kenntnisnahme: auch im restlichen Pentenried gibt es – wie auch für die Grundtücke im Geltungsbereich dieses Bebauungsplans mit der Festsetzung I.5.3 – Pflichten zur Bepflanzung und in anderen Plänen auch zum Erhalt von Bäumen Zu 2.3.: Die Pflanzdichte (8 Sträucher und 2 Bäume auf einem insgesamt ca. 15 m langen Grundtücksstreifen bzw. auf 75 m² verpflichtet zu einer lockeren Ortsrandeingrünung. Der Pflanzung weiterer Sträucher oder einer zusätzliche Hecke bleibt dabei unbenommen. Zu 2.4.: Kenntnisnahme: durch die geänderte Festsetzung kommt es zu keiner Verpflichtung etwaiger Fällungen mit anschließender Neubepflanzung. Vielmehr werden einzelne, erhaltenswerte Bäume zur Erhaltung festgesetzt, weitere Bäume können (und sollen durchaus) erhalten bleiben. Die Individualität des Einzelnen wird weniger eingeschränkt, als es durch den bisherigen Bebauungsplan der Fall war; es wird eine Möglichkeit der gruppierten Pflanzung von mind. 8 Sträuchern und 2 Bäumen festgesetzt, ohne einzelne Arten oder Standorte vorzugeben.
12 vom	1. Es werden 5 Bäume auf dem Grundstück Fl.Nr. 104/117	Zu 1.: Kenntnisnahme: die Position der Bäume und auch die Hausnummer werden

09.09.2020 Birkenallee 28c	dargestellt, obwohl nur 4 vorhanden sind. Auch ist eine falsche Hausnummer eingezeichnet.	korrigiert.
13 vom 12.09.2020 Birkenallee 34	 Es ist nicht ersichtlich, warum der südliche Eckstamm der Buchenhecke auf Fl.Nr. 104/16 als Baum markiert wurde. Es wird um Fristverlängerung gebeten. Das Grundstück weist die falsche Hausnummer auf (34 statt 36) 	Zu 1.: Kenntnisnahme: Die Hecke wurde bis auf den beschriebenen Stamm auf eine Höhe von ca. 1m gestutzt. Deshalb wird der Eckbaum gesondert geführt. Da dieser nur als Hinweis aufgenommen wurde, ergeben sich keine Nachteile durch die Bebauungsplanänderung. Nachdem die Stellungnahme fristgerecht eingegangen ist, ist keine Notwendigkeit einer Fristverlängerung gegeben.
		Zu 2.: Kenntnisnahme: die Hausnummer wird korrigiert.
14 vom 13.09.2020 Birkenallee 52	1. Die festzusetzende Rotbuche auf Fl.Nr. 104/6 steht nicht am Ortsrand und sollte daher von der Änderung ausgenommen sein. Der Baum ist riesig und überspannt 3 Grundstücke. Abwurf wie Laub und Bucheckern sammelt sich in Gärten und Dachrinnen an und muss aufwendig entfernt werden. Mit dem Einspruch soll verhindert werden, dass ein Zuschnitt der Buche auf ein vertretbares Maß planungsrechtlich verhindert wird.	Zu 1.: Der mittig auf Grundstück Birkenallee 54 festgesetzte Baum wurde auf ausdrücklichen Wunsch der Grundstückseigentümerin in die Planung aufgenommen. Er befindet sich in 2,60 m Entfernung zur Grundstücksgrenze und ist damit innerhalb der rechtlichen Vorgaben. Durch eine Festsetzung des Baumes wird ein Pflegeschnitt von max. 15 % der Krone nicht eingeschränkt, wobei insbesondere Schwach- und Totholz zu beseitigen sind. Ansonsten ist darauf zu verweisen, dass die "Belästigung" durch Laub zu einem hinzunehmenden Faktor bei der Wohnlage in einer locker bebauten "Gartenstadt" zu zählen ist. Der Eigentümerin ist am Erhalt der Buche gelegen, wieso hier keine Festsetzung erfolgen sollte, ist daher nicht ersichtlich. Eine vollständige Verschattung des Grundstücks des Einwenders ist nicht erkennbar.
15 vom 13.09.2020 Birkenallee 60	 Historisch gesehen war der Gehölzstreifen eine Windschutzhecke und keine Ortsrandeingrünung. Eine Betrachtung des Ortsrandes kann nur von dem Feldweg in deutlicher Entfernung erfolgen. Eine relativ gute Begrünung ist im Bestand gegeben. Die Hainbuchen an Birkenallee 60 waren ebenfalls als Windschutzhecke gepflanzt. Durch aufwendige Pflege entwickelten sie sich zu ihrer jetzigen Ausprägung. Durch den geringen Abstand zum Acker wurden in der Vergangenheit häufig teure Rückschnittmaßnahmen nach Aufforderung des Landwirts erforderlich. Die Pflanzdichte der Sträucher ist zu hoch. Durch die schneller Entwicklung dieser wird der Ausblick des Grundstück über das Feld verringert. Die Festsetzung von 6 Bäumen an meinem Grundstück 	Zu 1.: Kenntnisnahme: der Gemeinde ist eine gute und klare Abgrenzung und Bepflanzung des Ortsrands wichtig. Die Festsetzung dient auch dazu, dass die Gemeinde eine Ersatzpflanzung im Falle einer notwendig werdenden Fällung festsetzen oder einen vorhandenen Baum erhalten lassen kann. Dadurch wir einem "schleichenden" Verlust von Bäumen entgegengewirkt. Zu 2.: Kenntnisnahme: Auf dem Grundstück werden künftig insges. zwei Bäume zur Erhaltung festgesetzt. Durch den für die Neupflanzungen vorgeschriebenen Abstand von 4 m werden künftig die Interessen des Landwirts gewahrt. Würde man direkt ausreichend Abstand erreichen wollen, müsste praktisch die gesamte Gehölzstruktur entfernt werden. So wird stattdessen ein schrittweiser Übergang zum Zielzustand erreicht. Zu 3.: Kenntnisnahme: die Pflanzdichte ermöglicht eine lockere Ortsrandeingrünung. Der Blick auf das Feld wird dabei durch die Möglichkeit der gruppierten Pflanzung ausdrücklich ermöglicht. So lange am Grundstücksrand weitere Bäume stehen und erhalten werden, können diese die Pflanzpflicht für Sträucher quasi ersetzen. Die Pflanzpflicht wird ohnehin nur bei genehmigungspflichtigen Änderungen an baulichen Anla-

	ist unverhältnismäßig und widerspricht den Abstandsre-	gen hervorgerufen, zu denen dann ein Freiflächengestaltungsplan vorzulegen ist.
	geln. Eine Kennzeichnung mit "zur Erhaltung zu empfehlen) wäre vorzuziehen.	Zu 4.: Berücksichtigung: Es werden mit Ausnahme eines Grundstücks in Abstimmung
	icii) ware voizazienen.	mit der dortigen Eigentümerin nur max. zwei Bäume pro Grundstück zur Erhaltung festgesetzt, die anderen Bäume werden als Hinweis aufgeführt.
16 vom 14.09.2020 Birkenallee 56	1. Die geplante Änderung stellt einen erheblichen Einschnitt in die Entscheidungsfreiheit des einzelnen dar. Es besteht kein Interesse an der geregelten Eingrünung des westlichen Ortsrandes, da hier nur eine landwirtschaftliche Nutzfläche vorliegt. Jedem sollte selbst überlassen werden, ob und in welchem Umfang er sein Grundstück bepflanzt. 2. Es liegt kein schützenswerter Biotopverbund vor, der eine derartige Änderung erfordert.	Zu 1.: Kenntnisnahme: der Gemeinde ist eine gute und klare Abgrenzung und Bepflanzung des Ortsrands wichtig. Die Festsetzung dient auch dazu, dass die Gemeinde eine Ersatzpflanzung im Falle einer notwendig werdenden Fällung festsetzen oder einen vorhandenen Baum erhalten lassen kann. Dadurch wir einem "schleichenden" Verlust von Bäumen entgegengewirkt. Eine erhebliche Einschränkung der Entscheidungsfreiheit ist dadurch nicht erkennbar, die Festsetzung ersetzt lediglich die zu unbestimmte Festsetzung des bisherigen Bebauungsplans. Zu 2.: Kenntnisnahme: die Änderung erfolgt nicht aus Gründen des Naturschutzes, sondern aus Anlass der Grünordnung.
	3. Es gibt, außer einem Feldweg, keine bedeutsamen Verkehrswege und damit auch keine Blickachsen im Wes- ten der Bebauung, die eine derartige Eingrünung erfor-	Zu 3.: Kenntnisnahme: die Eingrünung dient dem allgemeinen Landschaftsbild und sichert eine lockere Abpflanzung des Ortsrands. Einer dichteren Begrünung und Bepflanzung steht dadurch nichts im Wege.
	derlich machen würden. 4. Das Verbot von baulichen Anlagen in einer 2m-Zone zur westlichen Grundstücksgrenze ist völlig unbegründet, da hier kein Weg existiert und auch keine Nachbarn belästigt werden. 5. Der Bewuchs im Bestand wurde Mitte der 50er Jahre	Zu 4.: Kenntnisnahme: Bereits im bisherigen Bebauungsplan war eine Fläche mit 2 m als "Gehölzbestand / Ortsrand" festgesetzt, was als Fläche auch den Ausschluss anderweitiger Nutzungen wie insbesondere baulicher Anlagen bedeutet hat. Lagerflächen und Ortsrandbepflanzung sind widerstreitende Ziele. Der Gemeinde sind eine gute und klare Abgrenzung und Bepflanzung des Ortsrands wichtig. Es ist nicht ersichtlich, wieso ein Komposthaufen oder anderweitige Lagerungen nicht auch direkt neben Sträuchern in 2 m Entfernung von der westlichen Grundstücksgrenze zumutbar sein sollten, zumal
	 als Windschutz angelegt, da die Grundstücke durch den Kahlen Acker sehr exponiert sind. 6. Es sollten eher Pflanzvorschläge als Festsetzungen angesetzt werden, damit die Grundeigentümer nicht bevormundet werden. 	dieser auch noch abgepflanzt werden kann, da die Abpflanzung in 5 m Entfernung der Grenze auch noch zur Ortsrandeingrünung zählt.
		Zu 5.: Kenntnisnahme: Unter anderem wird auch aus diesem Grund an einer Ortsrandbegrünung festgehalten, einer dichteren Bepflanzung unter dem Aspekt des Windschutzes steht nichts entgegen.
		Zu 6.: Kenntnisnahme: Die Bebauungsplanänderung ha die Sicherung einer gemischten Bepflanzung mit heimischen Gehölzen zum Ziel. Dies manifestiert sich in den neu gefassten Hinweisen II. 15 und 16.
17 vom 14.09.2020 Birkenallee 62	Die geplante Änderung stellt einen erheblichen Einschnitt in die Entscheidungsfreiheit des einzelnen dar. Es besteht kein Interesse an der geregelten Eingrünung des westlichen Ortsrandes, da hier nur eine landwirtschaftli-	Zu 1.: Kenntnisnahme: Der Gemeinde sind eine gute und klare Abgrenzung und Be- pflanzung des Ortsrands wichtig. Die Festsetzung dient auch dazu, dass die Gemeinde eine Ersatzpflanzung im Falle einer notwendig werdenden Fällung festsetzen oder ei- nen vorhandenen Baum erhalten lassen kann. Dadurch wir einem "schleichenden"

che Nutzfläche vorliegt. Jedem sollte selbst überlassen			
werden, ob und in welchem Umfang er sein Grundstück			
bepflanzt.			

- 2. Es liegt kein schützenswerter Biotopverbund vor, der eine derartige Änderung erfordert.
- 3. Es gibt, außer einem Feldweg, keine bedeutsamen Verkehrswege und damit auch keine Blickachsen im Westen der Bebauung, die eine derartige Eingrünung erforderlich machen würden.
- 4. Das Verbot von baulichen Anlagen in einer 2m-Zone zur westlichen Grundstücksgrenze ist völlig unbegründet, da hier kein Weg existiert und auch keine Nachbarn belästigt werden.
- 5. Der Bewuchs im Bestand wurde Mitte der 50er Jahre als Windschutz angelegt, da die Grundstücke durch den Kahlen Acker sehr exponiert sind.
- 6. Es sollten eher Pflanzvorschläge als Festsetzungen angesetzt werden, damit die Grundeigentümer nicht bevormundet werden.

Verlust von Bäumen entgegengewirkt. Eine erhebliche Einschränkung der Entscheidungsfreiheit ist dadurch nicht erkennbar, die Festsetzung ersetzt lediglich die zu unbestimmte Festsetzung des bisherigen Bebauungsplans.

- Zu 2.: Kenntnisnahme: die Änderung erfolgt nicht aus Gründen des Naturschutzes, sondern aus Anlass der Grünordnung.
- Zu 3.: Kenntnisnahme: die Eingrünung dient dem allgemeinen Landschaftsbild und sichert eine lockere Abpflanzung des Ortsrands. Einer dichteren Begrünung und Bepflanzung steht dadurch nichts im Wege.
- Zu 4.: Kenntnisnahme: Bereits im bisherigen Bebauungsplan war eine Fläche mit 2 m als "Gehölzbestand / Ortsrand" festgesetzt, was als Fläche auch den Ausschluss anderweitiger Nutzungen wie insbesondere baulicher Anlagen bedeutet hat. Lagerflächen und Ortsrandbepflanzung sind widerstreitende Ziele. Der Gemeinde sind eine gute und klare Abgrenzung und Bepflanzung des Ortsrands wichtig. Es ist nicht ersichtlich, wieso ein Komposthaufen oder anderweitige Lagerungen nicht auch direkt neben Sträuchern in 2 m Entfernung von der westlichen Grundstücksgrenze zumutbar sein sollten, zumal dieser auch noch abgepflanzt werden kann, da die Abpflanzung in 5 m Entfernung der Grenze auch noch zur Ortsrandeingrünung zählt.
- Zu 5.: Kenntnisnahme; Unter anderem wird auch aus diesem Grund an einer Ortsrandbegrünung festgehalten, einer dichteren Bepflanzung unter dem Aspekt des Windschutzes steht nichts entgegen.
- Zu 6.: Kenntnisnahme: Die Bebauungsplanänderung ha die Sicherung einer gemischten Bepflanzung mit heimischen Gehölzen zum Ziel. Dies manifestiert sich in den neu gefassten Hinweisen II. 15 und 16.

18 vom 10.0.2020 Peter-Dörfler-Str. 12 Stockdof

- 1. Die bestehende Gehölzstruktur wird seit 70 Jahren mehr oder weniger dem freien Wuchs überlassen. Mit der jüngeren Ausweisung neuer Bauräume in den westlichen Grundstücksteilen wird der Schattenwurf des Gehölz zu einem Problem. Licht ist ein wichtiger Faktor in der mentalen Gesundheit.
- 2. Durch die neue Bebauung halbiert sich die Gartenfläche. Die Festgesetzte Grünstruktur, die nun 4 m vom Feld entfernt sein muss, macht die nun kleinen Gärten aufgrund des Lichtmangels unbrauchbar. Eine Nutzungsaufnahme der Gärten zum Obst- und Gemüseanbau ist nicht
- Zu 1.: Kenntnisnahme: Der (wenn mögliche) Erhalt der Gehölze war in der ursprünglichen Festsetzung der 1. Änderung ebenfalls vorgesehen. Durch die genaue Festlegung auf einzelne Bäume (max. 2 pro Grundstück. Mit Ausnahme eines Grundstücks in Abstimmung mit der dortigen Eigentümerin) wird die Eingriffsfreiheit des Einzelnen insgesamt sogar verbessert und klar geregelt. Somit wird die Beschattungssituation mit der angestrebten Änderung nicht wesentlich verändert. Die Pflanzung von zwei Bäumen an dieser Grenze erscheint auch im Hinblick auf Besonnung angemessen.
- Zu 2.: Kenntnisnahme: Die Abstände entsprechen den Vorgaben des Art. 47 AGBGB. Die Pflanzung von Obstbäumen ist durch die unveränderte Festsetzung I.5.3 des rechtskräftigen Bebauungsplans geregelt. Einer Gartennutzung durch Obst- und Gemüseanbau steht durch die Vorgaben der Bebauungsplanänderung nichts im Wege. Insge-

1		
	länger möglich. 3. Wer einen Beitrag zur Energiewende leisten will und auf Solarenergie und -thermie zurückgreifen will, wird ebenfalls durch die Bäume benachteiligt.	samt wird mit der Bebauungsplanänderung die als zumutbar anzusehende Bepflanzung mit zwei Bäumen und acht Sträuchern festgesetzt, eine Entwertung des Gartenraums ist nicht erkennbar, zumal die Möglichkeit einer gruppierten Pflanzung gegeben ist. Zu 3.: Kenntnisnahme: Durch die Ost-West gerichteten Firste der Bebauung sind Solaranlagen stets nach Süden ausgerichtet. Eine erhebliche Verschlechterung des Solarpotenzials auf den Dächern in den hinteren Bauräumen durch Bepflanzungen der westlichen Grundstücksgrenze ist daher nicht gegeben.
19 vom 14.09.2020 Birkenallee 58	 Die geplante Änderung stellt einen erheblichen Einschnitt in die Entscheidungsfreiheit des einzelnen dar. Es besteht kein Interesse an der geregelten Eingrünung des westlichen Ortsrandes, da hier nur eine landwirtschaftliche Nutzfläche vorliegt. Jedem sollte selbst überlassen werden, ob und in welchem Umfang er sein Grundstück bepflanzt. Es gibt, außer einem Feldweg, keine bedeutsamen Verkehrswege und damit auch keine Blickachsen im Westen der Bebauung, die eine derartige Eingrünung erforderlich machen würden. Das Verbot von baulichen Anlagen in einer 2m-Zone zur westlichen Grundstücksgrenze ist völlig unbegründet, da hier kein Weg existiert und auch keine Nachbarn belästigt werden. Der Bewuchs im Bestand wurde Mitte der 50er Jahre als Windschutz angelegt, da die Grundstücke durch den Kahlen Acker sehr exponiert sind. Es sollten eher Pflanzvorschläge als Festsetzungen angesetzt werden, damit die Grundeigentümer nicht bevormundet werden. Die Festzusetzenden Bäume sollten als Hinweise geführt werden. Auch wenn die Bekanntmachung der Auslegung auf ortsübliche Weise erfolgte, wäre eine Wurfsendung für die Anlieger wünschenswert gewesen. Der Grünordnungsplan sollte nicht als verbindlicher Teil des Bebauungsplans aufgesetzt werden, da dieser dann immer aktuell gehalten werden muss und somit Ressour- 	Zu 1.: Kenntnisnahme: Der Gemeinde sind eine gute und klare Abgrenzung und Bepflanzung des Ortsrands wichtig. Die Festsetzung dient auch dazu, dass die Gemeinde eine Ersatzpflanzung im Falle einer notwendig werdenden Fällung festsetzen oder einen vorhandenen Baum erhalten lassen kann. Dadurch wir einem "schleichenden" Verlust von Bäumen entgegengewirkt. Eine erhebliche Einschränkung der Entscheidungsfreiheit ist dadurch nicht erkennbar, die Festsetzung ersetzt lediglich die zu unbestimmte Festsetzung des bisherigen Bebauungsplans. Zu 2.: Kenntnisnahme: die Eingrünung dient dem allgemeinen Landschaftsbild und sichert eine lockere Abpflanzung des Ortsrands. Einer dichteren Begrünung und Bepflanzung steht dadurch nichts im Wege. Zu 3.: Kenntnisnahme: Bereits im bisherigen Bebauungsplan war eine Fläche mit 2 m als "Gehölzbestand / Ortsrand" festgesetzt, was als Fläche auch den Ausschluss anderweitiger Nutzungen wie insbesondere baulicher Anlagen bedeutet hat. Lagerflächen und Ortsrandbepflanzung sind widerstreitende Ziele. Der Gemeinde sind eine gute und klare Abgrenzung und Bepflanzung des Ortsrands wichtig. Es ist nicht ersichtlich, wieso ein Komposthaufen oder anderweitige Lagerungen nicht auch direkt neben Sträuchern in 2 m Entfernung von der westlichen Grundstücksgrenze zumutbar sein sollten, zumal dieser auch noch abgepflanzt werden kann, da die Abpflanzung in 5 m Entfernung der Grenze auch noch zur Ortsrandeingrünung zählt. Zu 4.: Kenntnisnahme: Unter anderem wird auch aus diesem Grund an einer Ortsrandbegrünung festgehalten, einer dichteren Bepflanzung unter dem Aspekt des Windschutzes steht nichts entgegen. Zu 5.: Kenntnisnahme: Die Bebauungsplanänderung ha die Sicherung einer gemischten Bepflanzung mit heimischen Gehölzen zum Ziel. Dies manifestiert sich in den neu gefassten Hinweisen II. 15 und 16. Zu 6.: Kenntnisnahme: Die Auslegung erfolgte nach den gesetzlichen Vorgaben. Offensichtlich gab es auch keine Schwierigkeiten, die Stellungnahmen, die hier behandelt werden, fristgerecht vorzulegen.

cen belastet und Kosten verursacht.

- 8. Es sollten auch eine Ortsrandeingrünung mit Hecken zulässig sein, da diese guten Windschutz und ein Habitat für Vögel bieten.
- 9. Der Zweck einer derartigen Reglementierung der Eingrünung ist nicht erkennbar, da andere Ortsteile in Pentenried (z.B. der nahgelegene Gutsbereich) anders geregelt werden.
- 10. Die Pflanzdichte ist zu hoch. Eine freie Sicht aufs Feld wird hierdurch verhindert und es fällt ein zu großer Schnitt- und Pflegebedarf an. Auch durch den günstigen Boden ist von schnellem, wucherndem Wachstume auszugehen.
- 11. Textvorschlag zur Ortsrandbegrünung: "Der Ortsrand ist zu begrünen. Es sollten dabei heimische Gehölze, Sträucher oder Hecken zum Einsatz kommen (Vorschlagsliste im Anhang)"
- 12. Die neu ausgewiesenen Baufelder sollten im Plan dargestellt werden, damit eine Abschätzung der Überschneidung mit großkronigen Bäumen möglich ist.
- 13. Roßkastanie, Birke und Eiche sollten in die Vorschlagsliste aufgenommen werden. Die Esche sollte aufgrund des Eschentriebsterbens herausgenommen werden. Nadelbäume sollten ebenfalls in die Vorschlagsliste aufgenommen werden, da sie auch im Winter Schutz für beispielsweise Vögel oder Eichhörnchen bieten.
- 14. Es ist nicht ersichtlich, wie mit dem vorhandenen Altbestand umgegangen werden soll.

- Zu 7.: Der Grünordnungsplan muss nicht aktuell gehalten werden, da nur einmalig der Bestand erfasst wird und die künftige Entwicklung des Gehölzes durch die Festsetzungen geregelt wird.
- Zu 8.: Kenntnisnahme: Die Pflanzdichte (8 Sträucher und 2 Bäume auf einem insgesamt ca. 15 m langen Grundtücksstreifen bzw. auf 75 m² verpflichtet zu einer lockeren Ortsrandeingrünung. Der Pflanzung weiterer Sträucher oder einer zusätzliche Hecke bleibt dabei unbenommen.
- Zu 9.: Kenntnisnahme: Lediglich dieser Ortsteil der Siedlung Pentneried hat eine derartige, westexponierte Lage. Im Zuge der Bebauungsplanänderung am Gut Pentenried (ehemalige Brennerei) werden ebenfalls dezidierte Festsetzungen zur Ortsrandeingrünung getroffen.
- Zu 10.: Kenntnisnahme: die Pflanzdichte mit nunmehr mind. 2 Bäumen und 8 Sträuchern erscheint angemessen, die Möglichkeit der gruppierten Pflanzung ermöglicht auch Ausblicke. Bei Pflanzung von Sträuchern (anstelle von Hainbuchen als Heckenpflanzen, die Bäume 2. Wuchsordnung sind), ist auch kein besonderer Schnitt- und Pflegebedarf gegeben.
- Zu 11.: Die erneute Änderung des Bebauungsplans ist erforderlich, da die Festsetzung I.5.2 aus Gründen der Unbestimmtheit vom Landratsamt Starnberg gestrichen wurde. Die Festsetzungen müssen bestimmt, eindeutig und verständlich sein. Sonst ist die betreffende Ausweisung unwirksam (vgl. BVerwG Beschl. v. 23.4.2998 B 40.98; Beschl. v. 25.10.1996 4 NB 28.96). Dies wäre bei Verwendung der vorgeschlagenen Wortwahl ebenfalls der Fall. Die Pflanzung weitere Sträucher oder Bäume bleibt durch die Festsetzung unbenommen.
- Zu 12.: Die neuen Bauräume werden im Plan dargestellt.
- Zu 13.: Kenntnisnahme: bei der Artenliste handelt es sich um eine Vorschlagsliste. Daher sind die erwähnten Arten bereits zulässig und können gepflanzt werden. Ein Erfordernis zur ausdrücklichen Aufnahme in die Liste besteht nicht, dennoch wird Stiel-Eiche und Hänge-Birke ergänzt. Die Roß-Kastanie ist nicht einheimisch. Nadelbäume sind aufgrund der Verschattung nicht erwünscht. Bei der Esche ist unklar, ob oder wann (wie z.B. bei der Ulme oder auch der Erle) Resistenzen zu einer Krankheit entstehen. Eine Verpflichtung zur Pflanzung von Eschen wird dadurch aber nicht hervorgerufen.
- Zu 14.: Der Altbestand kann und soll durchaus erhalten bleiben. Sollten derzeit z.B. 8 Hainbuchen an der Grundstücksgrenze stehen, wären im Zuge einer Neubebauung oder genehmigungspflichtigen baulichen Änderung nur 2 zusätzliche Sträucher zu pflanzen. Ohnehin ist immer auf den Bestandsschutz zu verweisen.

Zusammenfassung der Stellungnahmen zur 2. Änderung des B-Plan Nr. 02 "westlich der Birkenallee" in der Fassung vom 07.07.2020, Gemeinde Krailling

20 vom 10.09.2020 Birkenallee 42	 Wer übernimmt die Kosten für die Anlage der Neupflanzungen und deren Pflege? Wird nicht ein Zielzustand angestrebt, wie er jetzt schon gegeben ist? Es sollte nicht vorgeschrieben werden, ob und wann ich Bäume fällen darf. 	Zu 1.: Kenntnisnahme: Neupflanzungen sind nur im Zuge eines Neubaus bzw. baulicher Änderungen, die über den Bestandsschutz hinausgehen, anzulegen. Es ergibt sich keine Verpflichtung zur nachträglichen Bepflanzung, wenn diese im Bestand nicht erfüllt ist. Die festgesetzte Pflanzqualität stellt sicher, dass die Pflanzungen sich günstig entwickeln und dass Ausfälle vermieden werden. Die Kosten von ca. 2.000 € zur Erfüllung der Pflanzpflichten erscheint angemessen und zumutbar.
		Zu 2.: Kenntnisnahme: Der Gemeinde ist eine ausreichende und dichte Ortsrandeingrünung wichtig, dies geht auch aus der ursprünglichen Festsetzung I.5.2 hervor. Durch die Änderung wird vor allem ein "schleichender" Verlust von Bäumen verhindert und neue Pflanzungen erhalten einen ausreichenden Abstand zum Feld. Gegen einen Bestand, der die Vorgaben erfüllt oder gar übersteigt, ist nichts einzuwenden.
		Zu 3.: Kenntnisnahme: Diesbezüglich existieren bereits gesetzliche Regelungen, vor allem hinsichtlich des Artenschutzes. Auch nach der Festsetzung einzelner Bäume sind weiterhin Pflegeschnitte zulässig. Mit Ausnahme eines Grundstücks in Abstimmung mit der dortigen Eigentümerin werden nur max. zwei Bäume pro Grundstück zur Erhaltung festgesetzt, die anderen Bäume werden als Hinweis aufgeführt.